

## **Richtlinie zur finanziellen Förderung studentischer Initiativen und Projekte**

### **1 Grundsätze**

Gemäß § 2 Abs. 2 der Beitragsordnung des Studierendenwerks Ost:Brandenburg ist geregelt, dass die Studierendenwerksbeiträge der Studierenden für die Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben des Studierendenwerks verwendet werden.

Die satzungsmäßigen Aufgaben des Studierendenwerks sind in § 3 Abs. 1 der Satzung benannt. Danach bezieht sich die Aufgabenerfüllung des Studierendenwerks auf die Erbringung von Dienstleistungen auf sozialem, wirtschaftlichem, gesundheitlichem und kulturellem Gebiet.

Mit der Vergabe von Projektmitteln unterstützt das Studierendenwerk Ost:Brandenburg studentische Initiativen und Projekte finanziell. Ziel ist es, das Campusleben zu bereichern, Eigenständigkeit, Engagement und Kreativität von Studierenden zu fördern.

### **2 Förderkriterien**

Förderfähig sind ausschließlich nichtkommerzielle Veranstaltungen und Projekte, die

- einen nachweisbaren Mehrwert für die studentische Gemeinschaft bieten,
- ohne die Förderung nicht oder nur eingeschränkt realisierbar wären,
- offen für alle Studierenden zugänglich sind (oder werden auch Projekte unterstützt die auf einen Jahr- oder Studiengang beschränkt sind? Dann ggf. umformulieren, offen für alle Studierenden, mindestens eines Jahr- oder Studiengangs") und
- im Einklang mit dem Leitbild des Studierendenwerks stehen.

Nicht förderfähig sind Projekte und Initiativen,

- die diskriminierende, rassistische, sexistische oder gewaltverherrlichende Inhalte verbreiten oder unterstützen,
- die gegen geltendes Recht verstößen oder extremistische Bestrebungen fördern,
- die primär kommerziellen, parteipolitischen oder religiösen Zwecken dienen,
- die nicht von rechtsfähigen studentischen Körperschaften (Studierendenvertretungen oder eingetragene Vereine) getragen oder organisiert werden,
- deren Finanzierung bereits durch andere öffentliche Mittel oder Sponsoring gesichert ist.

### **3 Antragstellung**

Antragsberechtigt sind ausschließlich rechtsfähige studentische Körperschaften (z. B. Studierendenvertretungen oder eingetragene Vereine). Einzelpersonen sind nicht antragsberechtigt. Der Antrag muss eine Projektbeschreibung sowie einen Finanzplan enthalten und kann formlos an das Kulturbüro des Studierendenwerkes (kultur@swobb.de) gestellt werden. Auf Verlangen kann das Studierendenwerk weitere Unterlagen anfordern.

### **4 Bewilligung**

Das Kulturbüro des Studierendenwerks prüft die Unterlagen und unterbreitet der Geschäftsführung einen Entscheidungsvorschlag. Der Bescheid über eine Förderung oder Ablehnung geht den Antragstellenden innerhalb von 4 Wochen schriftlich oder per E-Mail zu.

Ein Rechtsanspruch auf Projektförderung besteht nicht.

## **5 Durchführung**

Geförderte Projekte müssen das Studierendenwerk Ost:Brandenburg in angemessener Form als Förderer kenntlich machen. Mit dem Bewilligungsbescheid wird das Logo des Studierendenwerks zur Verfügung gestellt. Geplante Veröffentlichungen sind dem Studierendenwerk vorab zur Freigabe einzureichen.

## **6 Mittelabruf**

Die Fördermittel können nach Abschluss des Projekts schriftlich beim Studierendenwerk unter Angabe einer Kontoverbindung abgerufen werden. Empfangsberechtigt sind ausschließlich die Antragstellenden; Zahlungen an Dritte erfolgen nicht. In begründeten Fällen kann ein Vorababruf vereinbart werden. Findet das Projekt nicht statt, entfällt die Förderung. Darüber ist der Fördermittelgeber zeitnah zu informieren.

## **7 Abrechnung**

Spätestens drei Monate nach der Durchführung des Projekts ist die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel mit dem durch das SWOBB bereitgestellten Formblatt (Abrechnung Projektförderung) nachzuweisen.

Ein vereinfachter Nachweis nach Kostengruppen ist dabei ausreichend; Einzelbelege können durch das Studierendenwerk nachgefordert werden.

Zudem sind dem Studierendenwerk Ost:Brandenburg mindestens drei Fotos des Projekts zur Verfügung zu stellen. Mit der Übermittlung wird einer möglichen Veröffentlichung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit zugestimmt.

## **8 Widerruf**

Die Zuwendung kann – auch rückwirkend – zurückgenommen werden, wenn:

- die Zuwendung nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet wurde,
- sich der Finanzplan geändert hat,
- grob gegen diese Förderrichtlinie verstoßen wurde

Wurden die Mittel bereits zur Verfügung gestellt, sind diese an das Studierendenwerk Ost:Brandenburg zurück zu zahlen.

## **9 Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.

Frankfurt (Oder), 04.12.2025



Dorit Wehling  
Geschäftsführerin